Bio-Brandenburg. Gesicherte Qualität
Eigenkontrolle landwirtschaftlicher Betriebe
- Zusatzanforderungen -

tierische Erzeugnisse

Tabelle 1: Stammdaten

Auskunftsperson für den Betrieb:			
Tierzahlen/ Produktion bezogen auf Gesamtbetrieb pro Jahr			
☐ Milcherzeugung	Liter		
☐ Eier	Stück	Erzeuger Code:	0-DE 12 .....
☐ Suppenhühner	Tiere	Erzeuger Code:	0-DE 12 .....
☐ Rinder	Tiere	☐ Ziegen	Tiere
☐ Kälber	Tiere	☐ Hähnchen	Tiere
☐ Schweine	Tiere	☐ Puten	Tiere
☐ Lämmer	Tiere	☐ Speisefische	Kilogramm

Tabelle 2: zur Eigenkontrolle von tierischen Erzeugnissen im BioZBB

Nr.	Anforderung	ja	nein	ent-fällt	Bemerkungen
1	**Besondere Produktions- und Produkteigenschaften**				
1.1	**Qualität**				
1.1.1	Schlachtalter von Rind und Kalb entspricht den Vorgaben				
1.1.2	Eier werden im Erzeugerbetrieb mit dem Erzeugercode gekennzeichnet				
1.2	**Herkunft**				
Rinder und Mastkälber					
1.2.1	Geburt der Masttiere, Kühe und Altbullen zur Schlachtung in Brandenburg oder angrenzendem Bundesland				KO
1.2.2	Haltung der Masttiere spätestens ab Alter von 9 Monaten im eigenen BioZBB-Betrieb in BB				KO
1.2.3	Haltung/Mast der Jungrinder mind. 6 Monate und. 3 Viertel des Lebens vor der Schlachtung durchgängig im eigenen BioZBB-Betrieb in BB				KO
1.2.4	Haltung der Kühe und Altbullen mind. 12 Monate vor der Schlachtung durchgängig im eigenen BioZBB-Betrieb in BB				KO
1.2.5	Geburt der Tiere zur Kalbfleischerzeugung in BB oder angrenzendem Bundesland; Haltung der Kälber ab 5. Lebenswoche durchgängig im eigenen BioZBB-Betrieb in BB				KO
Mastschweine					
1.2.6	Geburt der Masttiere in Brandenburg oder angrenzendem Bundesland				KO
1.2.7	spätestens ab Lebendgewicht von 30 kg Tiere in BioZBB-Betrieb gehalten				KO
Schafe und Mastlämmer					
1.2.8	Geburt der Mastlämmer in Brandenburg oder angrenzendem Bundesland				KO
1.2.9	spätestens ab Lebendgewicht von max. 20 kg bzw. ab Alter von max. 12 Wochen Tiere in BioZBB-Betrieb gehalten				KO

tierische Erzeugnisse

Nr.	Anforderung	ja	nein	entfällt	Bemerkungen
1.2.10	Mastlämmer, die jünger als 6 Monate geschlachtet werden, sind in BB geboren; altere Lämmer wurden vor der Schlachtung mind. 6 Monate in BioZBB-Betrieb gehalten				KO
Fleischgeflügel					
1.2.11	spätestens ab Alter von 1 Woche in BioZBB-Betrieb gehalten				KO
Suppenhühner (Legehennen)					
1.2.12	Legehennenhaltung erfolgt während der gesamten Legephase unter BioZBB-Bedingungen				KO
Eier (rohe Schaleneier)					
1.2.13	Erzeugung der Eier für die Frischvermarktung in Legehennenhaltung in Brandenburg unter BioZBB-Bedingungen				KO
Eiprodukte					
1.2.14	Erzeugung der Eier für die Frischvermarktung in Legehennenhaltung in Brandenburg unter BioZBB-Bedingungen				KO
Honig					
1.2.15	der Standort der Bienenvölker, befindet sich während gesamter Erntezeit in Brandenburg				
Milcherzeugung					
1.2.16	Milcherzeugung erfolgt im eigenen Betrieb in Brandenburg				bis zu 20 Prozent der Milch von Erzeugern angrenzender Bundesländer möglich
Verarbeitete Produkte *(Hinweis: wird in der Eigenkontrolle des Zeichennutzers überprüft)*					
2	**Besondere Anforderungen für Erzeuger**				
2.1	**Teilnahmevereinbarung**				
2.1.1	Teilnahmevereinbarung mit Lizenznehmer				KO
2.1.2	mit allen Dienstleistern geeignete Vereinbarungen schriftlich abgeschlossen *Hinweis: Programmbestimmungen 2.9.3*				KO
2.2	**Produktion nach EU-Öko-Verordnung**				
2.2.1	Erzeugung erfolgt nach den Erzeugungsvorschriften der EU-Öko-Verordnung				KO
2.2.2	gesamter Betrieb ist auf ökologische Erzeugung umgestellt/ Umstellungsphase ist abgeschlossen				KO
2.2.3	Einsatz von Geflügelkot und von flüssigen tierischen Exkrementen aus konventioneller nicht zulässig				KO
2.2.4	kein Einsatz von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen bzw. nur unter zusätzlichen Öko-Gütesicherungskriterien				
2.2.5	Einhaltung flächenbezogener Obergrenzen bei den Tierzahlen (max. 1,4 DE/ha)				
2.3	**Erstkontrolle**				
2.3.1	innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung erfolgt oder 12 Monate im Rahmen einer Verbandskontrolle				KO
2.4	**Eigenkontrolle**				
2.4.1	Eigenkontrolle Zusatzanforderungen jährlich durchgeführt und dokumentiert				

tierische Erzeugnisse

Nr.	Anforderung	ja	nein	ent-fällt	Bemerkungen
2.4.2	Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle				
2.5	**Fachliche Kenntnisse**				
2.5.1	abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung: mindestens Landwirt/in, Tierwirt/in oder vergleichbar bzw. höherer Abschluss				
2.6	**Tierärztlicher Betreuungsvertrag**				
2.6.1	Vertrag mit Tierarzt zur regelmäßigen Bestands-betreuung liegt vor oder Erfüllung der Kriterien eines anerkannten Tierwohlstandards *(Hinweis: Imkerei und Milcherzeugung sind von dieser Regelung ausgenommen)*				KO
2.7	**Fütterung und Futtermittelerzeugung**				
2.7.1	eingesetzte Futtermittel entsprechen der Positivliste für Einzelfuttermittel der Normenkommission für Einzelfuttermittel im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft				
2.7.2	Wiederkäuer erhalten ausreichend Grünfutter; keine ganzjährige Silage-Fütterung				
2.7.3	eiweißbasierte pflanzliche Einzel- sowie Mischfutter-mittel stammen aus EU oder aus zertifizierter entwaldungsfreier Erzeugung				KO
2.7.4	**Rinder** mehr als 70 % der Futtermittel in BB erzeugt: aus eigener Erzeugung (bezogen auf die TM) oder bei Betriebsgemeinschaften/vertraglich dauerhaftem Futtermittelbezug *(Hinweis: liegen selbst bewirtschaftete Flächen im angrenzenden Bundesland, darf dieses Futter verwendet werden)*				KO
2.7.5	**Schweine** Futtermittel mehr als. 50 % aus eigener Erzeugung (bezogen auf die TM) oder bei Betriebsgemeinschaften/vertraglich dauerhaftem Futtermittelbezug in BB erzeugt. *(Hinweis: liegen selbst bewirtschaftete Flächen im angrenzenden Bundesland, darf dieses Futter verwendet werden)*				KO
2.7.6	**Schafe und Ziegen** Futtermittel mehr als 70 % aus eigener Erzeugung (bezogen auf die TM) oder bei Betriebsgemeinschaften/vertraglich dauerhaftem Futtermittelbezug in BB erzeugt. *(Hinweis: liegen selbst bewirtschaftete Flächen im angrenzenden Bundesland, darf dieses Futter verwendet werden)*				KO
2.7.7	**Geflügel** Futtermittel mehr als. 50 % aus eigener Erzeugung (bezogen auf die TM) Zukaufsfutter von Betriebsgemeinschaften/ Partner-betrieben stammt ausschließlich von Flächen in BB *(Hinweis: liegen selbst bewirtschaftete Flächen im angrenzenden Bundesland, darf dieses Futter verwendet werden)*				

tierische Erzeugnisse

Nr.	Anforderung	ja	nein	ent-fällt	Bemerkungen
2.8	**Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten**				
2.8.1	nur Misch- und Einzelfuttermittel die der aktuellen EU-Öko-Verordnung entsprechen zugekauft und eingesetzt				
2.8.2	**Futtermittelzukauf von Handel oder Hersteller:** Zukauf nur von registrierten und anerkannten Herstellern nach gültigem Futtermittelgesetz *(Hinweis: Ausgenommen sind landwirtschaftliche Rohwaren wie Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte etc., die von Landwirt zu Landwirt verkauft werden)*				
2.9	**Nachvollziehbarkeit der Fütterung**				
2.9.1	Herkunft und Verwendung der Futtermittel ist nachvollziehbar und plausibel belegt				KO
2.9.2	Selbst mischende Unternehmen: Mischprotokolle mit verwendeten Komponenten und Anteilen liegen vor				KO
2.10	**Tiertransport durch Erzeuger** (Beauftragung oder Durchführung durch Erzeuger)				
2.10.1	ruhiger Umgang mit den Tieren beim Verladen, Verladung und Transport tierschonend, möglichst kurze Fahrzeiten (≤ 4 Stunden)				
2.11	**Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität**				
2.11.1	mindestens 3 Maßnahmen aus Maßnahmen-Katalog zur Förderung der Biodiversität umgesetzt bspw. ☐ Förderung von Nützlingen ☐ Begrünungsmischungen ☐ Brachebegrünung ☐ Brachebegrünung m. mehrjährigen Blühmischungen ☐ Winterbegrünung ☐ Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsfläche ☐ Einsatz von Kulturnetzen ☐ Jährliche Bilanzierung des PSM-Einsatzes einschl. Evaluierung ☐ Extensivierung Vorgewende ☐ Wildbienennisthilfen, Insektenüberwinterungshilfen in Kombination mit Hecken ☐ Fruchtartendifferenzierung, d.h. mind. 5-gliedrige Fruchtfolge ☐ Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auch dem Acker ☐ Sitzstangen für Greifvögel ☐ Bewirtschaftung von Streuobstflächen ☐ Herbstbegrünung im Ackerbau ☐ Erweiterter Drillreihenabstand mit & ohne Untersaaten ☐ _____ ☐ _____ alternativ, wenn vom Zeichenträger anerkannt: ☐ eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer, die der Erzeuger umsetzt ☐ Standard eines Dritten, der vom Erzeuger umgesetzt wird				
2.12	**Kennzeichnung von BioZBB-Waren in der Vermarktung**				
2.12.1	korrekte Kennzeichnung von BioZBB-Waren in der Vermarktung				KO

Datum

Unterschrift